## Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Weinsheim, Rüdesheim und Hüffelsheim zu Gunsten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Hüffelsheim

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) - WHG - und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) - LWG - wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage in der Gemarkung Weinsheim, Flur 6, wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es wird in den Fluren 1, 5, 6, 7, 8 und 12 der Gemarkung Weinsheim, Fluren A, B, E und F der Gemarkung Rüdesheim und Flur 2 der Gemarkung Hüffelsheim durch 3 Zonen gebildet, die in den dazugehörenden Lageplänen vom März 1976, die über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind als

| | |
|---|---|
| Zone I | = Fassungsbereich (blaue Umrandung), |
| Zone II | = Engere Schutzzone (grüne Umrandung), |
| Zone III | = Weitere Schutzzone (rote Umrandung). |

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Fassungsbereich Zone I

Die Zone I umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Weinsheim Flur 6, Flurstücke 338/1, 339/1, 340/1, 341/1, 341/3, 342/1, 349/1, 350/1, 351/1 und 352/1.

Die Abgrenzung verläuft wie folgt:

Beginnend an der Süd-West-Ecke des Flurstücks 352/1, weiterlaufend in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 352/1, 351/1, 350/1 und 349/1 bis zu der Nord-West-Ecke des Flurstücks 349/1, weiterlaufend in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke 349/1 und 342/1 bis zu der Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 342/1, von hier aus in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 342/1, 341/3, 341/1, 340/1, 339/1 und 338/1 bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 338/1, weiterlaufend in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 338/1 und 352/1 bis zum Ausgangspunkt der Abgrenzung.

Engere Schutzzone, Zone II

Die Schutzzone II umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Weinsheim Flur 6, Flurstücke 1009/204 (Weg) teilweise, 1132/298, 299/1, 840/300, 1175/300, 301/1, 302, 303, 304, 305, 1134/306, 1191/306, 1155/307, 1192/307, 1156/308, 1137/309, 1138/310, 1193/310, 1173/310, 1174/310, 1139/310, 311, 1140/312, 1141/313, 1171/314, 1172/314, 1144/317, 1147/320, 1152/345, 1146/323, 327, 1003/328, 1004/328, 751/328, 752/328, 753/328, 754/328, 755/328, 952/329, 953/330, 331, 332, 860/333, 861/333, 950/333, 951/333, 960/333, 961/333, 331/1, 930/334, 931/334, 334/1, 958/334, 959/334, 335/1, 335/2, 336, 337, 338/2, 339/2, 340/2, 341/2, 341/4, 342/2, 344/2, 344/1, 347/1, 347/2, 348/1, 348/2, 349/2, 350/2, 351/2, 352/2, 353, 354, 355, 356, 357, 1202/317, 1198/317, 1197/341, 1196/342, 1201/317, 1200/345, 1195/346;
Gemarkung Rüdesheim Flur F, Flurstücke 123, 124, 125, 405/126, 406/126, 411/127, 412/128, 129 teilweise, 266/130 teilweise, 267/130 teilweise, 131 teilweise, 132, 401/193 teilweise.

Die Abgrenzung verläuft wie folgt:

Beginnend an der Süd-west-Ecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 6, Flurstück Nr. 860/333, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke Gemarkung Weinsheim Flur 6, Nr. 860/333, 861/333, 950/333, 951/333, 960/333, 961/333, 333/1, 930/334, 931/334, 334/1, 958/334, 959/334, 357, 356, 355, 354, 353, 352/2, 351/2 bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 350/2, von hier aus weiter entlang des Ellerbaches in nordöstlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstücks 349/2, weiter entlang des Ellerbaches in nordöstlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke 348/2 und 347/2 bis zur Nord-West-Ecke der letztgenannten Parzelle.

Hier durchkreuzt die Abgrenzung den Ellerbach, Flurstück Nr. 1195/346 und die Wegeparzelle Nr. 1009/204 und trifft auf die Süd-West-Ecke des Flurstücks Gem. W. F. 6 Nr. 1132/298, verläuft weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstücks bis zu dessen Nord-West-Ecke auf die Bundesstraße 41 stoßend, von hier aus in östlicher Richtung entlang der Bundesstraße 41 und der Nordgrenzen der Flurstücke Gem. W. Flur 6 Nr. 1132/298, 840/300, 1175/300 (Graben), 299/1 und 302 bis zur Nord-Spitze des Flurstücks Gem. W. Fl. 6 Nr. 303, von hier aus die Gemarkungsgrenze zwischen Weinsheim und Rüdesheim schneidend in nordöstlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücke Gemarkung Rüdesheim Flur F (Gem. R. Fl. F) 123, 124, 125, 405/126 (Weg), 406/126 und entlang der Nordgrenze des Flurstücks Gem. R. Fl. F Nr.129 auf eine Länge von ca. 20 m; von hier aus in südöstlicher Richtung zur Nord-West-Ecke des Flurstücks Gem. R. Fl. F Nr. 133, die Flurstücke Gem. R. Fl. F Nr. 129, 266/130, 267/130 und 131 durchschneidend; weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstücks Gem. R. Fl. F Nr. 132, das Flurstück Gem. R. Fl. F Nr. 401/193 durchschneidend in der gleichen Richtung wie die Grenze zwischen den Parzellen 132 und 133 bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Rüdesheim und Weinsheim, von hier aus entlang der Gemarkungsgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim Flur 6 (Gem. W. Fl. 6) 1171/314, von hier aus in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Gem. W. Fl. 6 Nr. 1171/314 und 1172/314 bis diese Grenze auf den Ellerbach auftrifft, verläuft von hier aus entlang des Ellerbaches (Gem. W. Fl. 6) Flurst. Nr. 1203/322 auf eine Länge von ca. 7 m, durchkreuzt dann den Ellerbach in südwestlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Parzellen Gem. W. Fl. 6 Nr. 1203/322 und 1204/322 bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes Nr. 1146/323; von hier aus verläuft die Abgrenzung in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Gem. W. Fl. 6 Nr. 1146/323, 327, 1003/328, 1004/328, 751/328, 752/328, 753/328, 754/328, 755/328, 952/329, 953/330 und 331 bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 332, von hier aus in westlicher Richtung entlang der Süd-Grenzen der Flurstücke Nr. 332 und 860/333 bis zum Ausgangspunkt der Abgrenzung.

Weitere Schutzzone, Zone III

Die Abgrenzung verläuft wie folgt:

Beginnend an der Südostecke des Grundstücks Gemarkung Hüffelsheim Flur 1 Nr. 48 in westliche Richtung, entlang der nördlichen Grenze des Burgweges und der südlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Hüffelsheim Flur 1 Nrn. 48 bis 54, 93 (Weg), 59 bis 65, 91 (Weg), 88, 86, 85, 84 bis zur Südwestecke des Flurstücks Gemarkung Hüffelsheim Flur 1 Nr. 92 (Mühlweg). Von hier aus in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Hüffelsheim Flur 12 Nrn. 1, 10 und 9, bis zu dessen südwestlichen Ecke weiter in südwestliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Weinsheim Flur 8 Nrn. 405, 404, 403, 1007/402, 1006/402, 401, 400, 1341/399, 1340/398, 397, 396, 395, 394, 393, 392, 1212/391, 390/4 bis zu deren südlichen Spitze. Weiter entlang der nordöstlichen Grenze der Kreisstraße von Hüffelsheim nach Weinsheim, Gemarkung Weinsheim Flur 8; Flurstück-Nr. 261/4 bis zur Nordwestecke des Weges Gemarkung Weinsheim, Flur 8 Nr. 175/2. Die Abgrenzung verläuft ab hier in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze dieses Weges bis zur Südostecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 7 Nr. 722/352. Weiter in nördlicher Richtung entlang des Welgersgrabens, Gemarkung Weinsheim Flur 7 Nr. 1980/351 bis zu dessen nördlichen Grenze. Ab hier in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Weinsheim Flur 7 Nr. 209 bis zu dessen südöstliche Ecke. Ab hier in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Weinsheim Flur 7 Nrn. 209 bis 217, 248 und 103/1 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 7 Nr. 98/3. Ab hier in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Lacher Weges, Gemarkung Weinsheim Flur 7 Nr. 1077/103 bis zur Grenze der Gemarkung Weinsheim Flur 6. Von der Südwestecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 6 Nr. 478 in nördlicher Richtung den Ellerbach durchschneident, der Grenze der Flurstücke Nr. 63 und 64 folgend, bis zur Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Weinsheim Flur 6 Nr. 83. Von hier aus der südlichen Grenze dieses Flurstücks folgend bis zur Südostecke und weiter in östlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 6 Nr. 1018/87. Der östlichen Grenze dieses Flurstücks folgend in nördliche Richtung bis zu dessen Nordostecke. Von hier aus weiter in westliche Richtung bis zur Mitte des Grundstücks. Ab hier in nördliche Richtung, den Weg Nr. 1009/204 durchschneident, den westlichen Grenzen in nördlicher Richtung folgend, der Grundstücke Gemarkung Weinsheim Flur 6, Nrn. 1012/17, 16, 15, 14 und 13 bis zur Nordostecke des Flurstücks Gemarkung Weinsheim Flur 6 Nr. 3 in westlicher Richtung der nördlichen Grenze dieses Grundstücks folgend bis zu dessen Nordwestecke. Die Abgrenzung durchschneidet nun die B 41, Flurstück Gemarkung Weinsheim, Flur 5 Nr. 850/2 bis zur Südwestecke des Weges flur 5 Nr. 1849/840. Ab hier der südlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Weinsheim, Flur 5 Nr. 945/2 in westlicher Richtung folgend bis zu dessen Südwestecke. Ab hier folgt die Abgrenzung den westlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Weinsheim Flur 5 Nrn. 945/2 bis 957 bis zu dessen Nordwestecke. Ab hier in östlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 958/1.Weiter in nörldicher Richtung den westlichen Grenzen der Flurstücke-Nrn. 958/1 bis 960 und 821 bis 805 folgend bis zur Nordwestecke des letztgenannten Flurstücks. Von hier ab in östlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstücks 804. Weiter bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks 803. Ab hier verläuft die Abgrenzung entlang der Gemarkungsgrenzen zwischen Weinsheim und Rüdesheim in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Spitze des Flurstücks Gemarkung Weinsheim Flur 5 Nr. 543. Ab jetzt verläuft die Abgrenzung von der Südwestecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur A Nr. 548/2 in nördlicher Richtung der Gemarkungsgrenze zwischen Weinsheim und Rüdesheim sowie Mandel und Rüdesheim folgend bis zur Nordwestecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur A Nr. 51. Weiter der Geamrkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Mandel und Rüdesheim in westlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur A

Nr. 51. Weiter in nördlicher Richtung auf der gleichen Gemarkungsgrenze bis zur Nordwestecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur A Nr. 721/57. Ab hier weiter in östlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Mandel/Rüdesheim folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim, Flur A Nr. 741/0.196. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks, den Weg Nr. 742/0.93 durchschneident bis zur Nordwestecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur A Nr. 181, der nördlichen Grenze dieses Flurstücks in westlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des Flurstücks 205 1/2. Ab hier in südwestlicher Richtung entlang eines nicht katastrierten Wirtschaftsweges, der dieFlurstücke Gemarkung Rüdesheim Flur A Nrn. 205 1/2, 566/207, 208 b, 209 a, 224, 223, 222, 221 a, 221, 413/22, 212/22, 219, 603/218, 602/218 und 217 schräg durchschneidet, bis er auf die Westgrenze des letztgenannten Flurstücks auftrifft. Ab hier in südöstlicher Richtung den nicht katastrierten Wirtschaftsweg folgend, der die Flurstück Gemarkung Rüdesheim, Flur B Nrn. 1 bis 631/15, 32 bis 507/46, 336 a und b sowie 335 und 334 durchschneidet, bis zur Südostecke des letzgenannten Flurstücks. Weiter von der Nordwestecke des Flurstücks Gemarkung Rüdesheim Flur E Nr. 1367/15 folgt die Abgrenzung in östlicher Richtung den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1368/17 bis 1369/19 etc. bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 1388/37; ab hier in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße Nr. 41, Gemarkung Rüdesheim Flur E Nr. 4/9, diese durchschneidend trifft sie auf die Nordostecke des Flurstücks-Nr. 1701/906, folgt dessen östlicher Grenze in südlicher Richtung, durchschneidet den Weg Nr. 846/3, trifft auf die Nordwestecke des Flurstücks, Gemarkung Rüdesheim Flur E Nr. 1699/327 folgt dessen östlicher Grenze in südlicher Richtung, durchschneidet den Weg Nr. 924/4 und trifft auf die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 571, durchschneidet das Flurstück entlang der Nutzungsartengrenze in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ellerbach, Flurstück-Nr. 2059/0.597. Ab hier folgt die Abgrenzung der Westgrenze des Ellerbach in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des flurstücks, Gemarkung Rüdesheim Flur E Nr. 84, folgt dessen Südgrenze in östlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 597/2, geht weiter in südlicher Richtung entlang dessen Ostgrenze bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 608. Ab hier verläuft die Abgrenzung in östlicher Richtung entlang der der Nordgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Rüdesheim, Flur E Nrn. 608 bis 605/2 zu dessen Nordostecke, von hier in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen des letzgenannten sowie des Flurstücks,Gemarkung Rüdesheim Flur E Nr. 605/1 folgend bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rüdesheim/Hüffelsheim. Weiter folgt nun die Abgrenzung in südlicher Richtung der westlichen Grenze des Flurstücks, Gemarkung Hüffelsheim Flur 2 Nr. 173 bis zur Südostecke des Flurstücks Nr. 39; ab hier entlang dessen Südgrenze in südwestlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Hüffelsheim, Flur 2 Nrn. 39, 171 (Gerichtsweg), 41, 42, 168 (Graben), 43, 44 bis 49 und 159 (Weg) bis zu dessen Südwestecke, dem Ausgangspunkt der Abgrenzung.

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

a) die für Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten

c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten

d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung

e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;

b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung ~~des~~/des Fassungsbereiche(s), das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

( 2 ) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos

c) Baustellen, Baustofflager

d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt

e) Campingplätze, Sportanlagen

f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern

g) Wagenwaschen und Ölwechsel

h) Friedhöfe

i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden

k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt

l) Sprengungen

m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche

n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung

o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger

p) Gärfuttermieten

q) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe

r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl

s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe

t) Durchleiten von Abwasser

u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind

v) Dräne und Vorflutgräben

w) Fischteiche.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben

b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird

c) Massentierhaltung

d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren

e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung

f) Lagern, Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden

g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe

h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe

i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs

k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen

l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott

m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)

n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr

o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser

p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann

q) Neuanlage von Friedhöfen

r) Rangierbahnhöfe

s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)

t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

## § 3 a

### Ausnahmen

Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Hüffelsheim.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 121 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. ~~Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlage entbehrlich wird.~~

Koblenz, 20 MRZ. 1986

- 56 - 61 - 7 - 2/77

Bezirksregierung Koblenz